

Bebauungsplan Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich

-

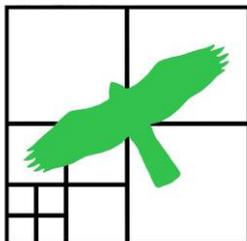
Artenschutzrechtliche Kurzprüfung

Stand: 10. März 2020

Gutachten im Auftrag von:

Karin Michels
Laubfroschweg 3a
41516 Grevenbroich

Bearbeitet durch:



**naturgutachten
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, März 2020

1. Einleitung

Frau Karin Michels plant auf einem Grundstück am Laubfroschweg in Grevenbroich-Münchrath den Neubau eines Einfamilienhauses. Das Bauvorhaben soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich umgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt unmittelbar an das Grundstück von Frau Michels am Laubfroschweg 3a an und besteht aus einem Teil einer Wiesenfläche. Da mit dem Bauvorhaben eine Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie Lärm- und Lichtemissionen verbunden sind, könnten in Zusammenhang mit dem Neubau des Einfamilienhauses Tierarten ihre Lebensräume verlieren oder gestört werden. Dadurch könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, die den Zugriff auf Tiere (Verletzung, Tötung), die Störung von Arten sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbieten. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, hat Frau Michels deshalb das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, die hiermit vorgelegt wird.

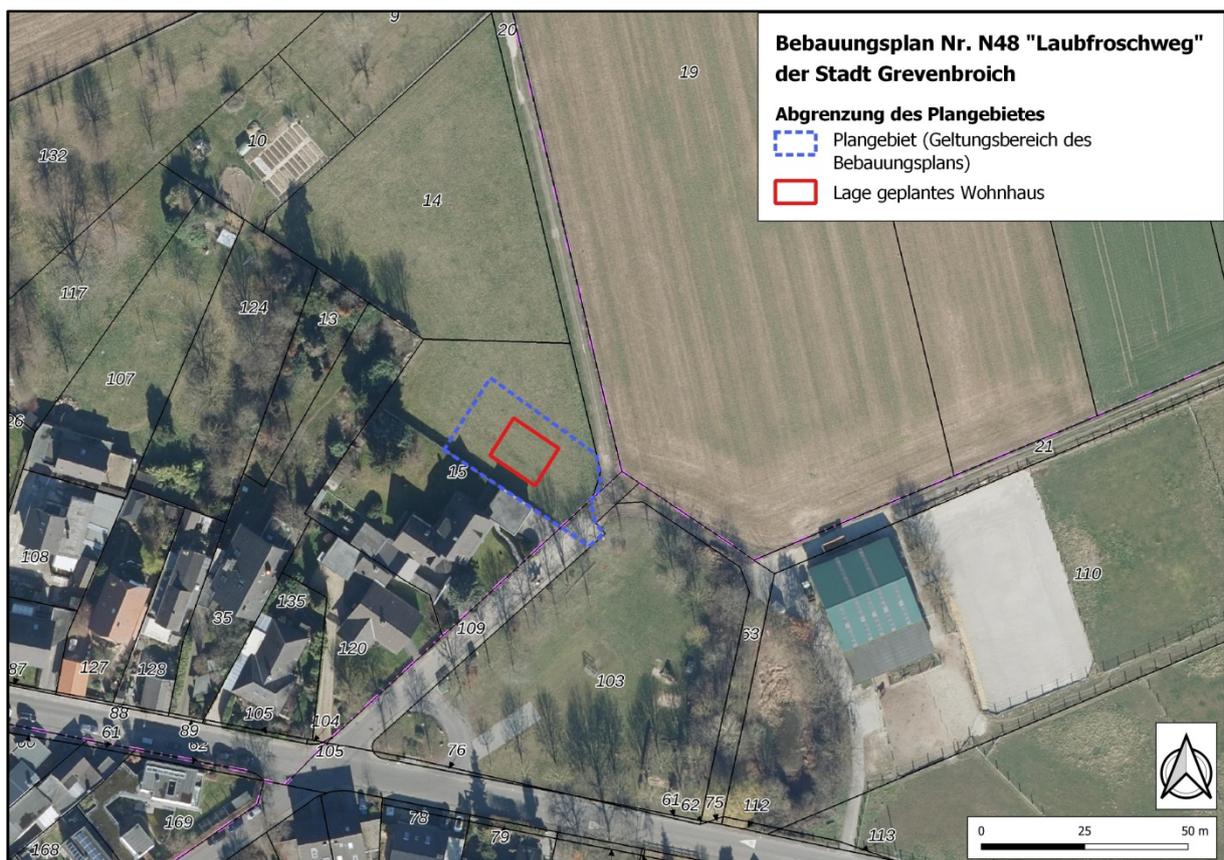


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich in Grevenbroich-Münchrath. Das Grundstück ist Teil einer mesophilen Wiesenfläche. Neben der Wiese grenzen Ackerflächen, Gärten und eine Grünanlage unmittelbar an das Grundstück an. Eine Sonderstruktur stellt ein Teich im südöstlichen Umfeld dar, der durch die Dachentwässerung des angrenzenden Pferdestalls gespeist wird. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

2. Potenziell auftretende planungsrelevante Arten(-gruppen)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – liegt im 4. Quadranten des Messtischblatts 4805 (TK 1:25.000, Korschenbroich). Im 4. Quadranten des MTBs 4805 sowie in den angrenzenden MTB-Quadranten 4805-2, 4806-1 und 4806-3 konnten nach LANUV (2019a-d) bisher 40 planungsrelevante Vogelarten, 8 Fledermausarten sowie der Feldhamster nachgewiesen werden, die nach Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie europäischem Schutz unterstehen und somit artenschutzrechtlich relevant sind. Neben diesen Arten müssen aber auch Vogelarten betrachtet werden, die regional gefährdet sind und deshalb ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind („lokal seltene Arten“ nach KIEL 2005 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016). Vor allem im Hinblick auf eine potenzielle Tötung sind zudem auch die nicht-planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Amsel, Ringeltaube oder Rotkehlchen zu beachten.

Tab. 1 zeigt zusammenfassend die für die Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 festgestellten planungsrelevanten Arten nach Angabe des LANUV (2019a-d). Neben den in **Tab. 1** aufgeführten Arten werden im Folgenden auch die nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ gefährdeten Vogelarten berücksichtigt (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016), Hierbei handelt es sich um Austernfischer (Rote Liste-Status R, arealbedingt selten), Birkenzeisig (RL 1, vom Aussterben bedroht), Fitis (RL 3, gefährdet), Gelbspötter (RL 2, stark gefährdet), Gimpel (RL 3, gefährdet), Grauschnäpper (RL 3, gefährdet), Kolkrabe (RL 3, gefährdet), Rohrammer (RL 2, stark gefährdet), Sumpfrohrsänger (RL 3, gefährdet), Teichhuhn (RL 3, gefährdet), Türkentaube (RL 2, stark gefährdet), Wacholderdrossel (RL 2, stark gefährdet), und Weidenmeise (RL 1, vom Aussterben bedroht).

Nach GRÜNEBERG et al. (2013) kommen in zumindest einem der Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 die Arten Austernfischer, Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel und Weidenmeise vor, die hier ebenfalls mit angeführt werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 nach LANUV (2019a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | EZ |
|--|-------------------------|----------------------------|----|
| Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | | | |
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |

Tab. 1 (Forts.): Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 nach LANUV (2019a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | EZ |
|---|----------------------------------|---|--------|
| Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Forts.) | | | |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G- |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | U |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | G |
| Weitere Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | | | |
| Feldhamster | <i>Cricetus cricetus</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden | S |
| Wildlebende europäische Vogelarten | | | |
| Austernfischer | <i>Haematopus ostralegus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Graumammer | <i>Emberiza calandra</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopos medius</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U- |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Rohrammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |

Tab. 1 (Forts.): Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 nach LANUV (2019a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | EZ |
|--|--------------------------------|---|--------|
| Wildlebende europäische Vogelarten (Forts.) | | | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G- |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U |
| Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Weidenmeise | <i>Parus montanus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek. |
| Zwergsäger | <i>Mergellus albellus</i> | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G |

Fledermausarten bietet das Plangebiet aufgrund des Mangels an Gebäuden und Gehölzen weder eine Funktion als Quartier noch als Leitlinie bzw. Flugweg. Das Grundstück könnte nur zur Nahrungssuche genutzt werden und Quartiere könnten sich im Umfeld befinden.

Der **Feldhamster** ist landesweit ausgestorben und wird derzeit durch Wiederansiedlungsprojekte bei Rommerskirchen und Pulheim wieder ausgesetzt. Wegen der Entfernung der Projektgebiete zum Plangebiet kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Der Feldhamster wird im Folgenden deshalb nicht mehr betrachtet.

Neben einigen planungsrelevanten **Vogelarten** könnte das Plangebiet auch nicht-planungsrelevanten Vogelarten einen Teillebensraum bieten. Da dieses keine Gebäude oder Gehölze aufweist, ist die Funktion aber auf ein potenzielles Nahrungshabitat einzuschränken. Strukturbedingt und vor allem wegen der Nähe zu den angrenzenden Vertikalstrukturen ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten wie Austernfischer, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel (vgl. **Tab. 1**) sowie nicht-planungsrelevanter Arten (Jagdfasan, Schafstelze) auszuschließen.

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, LANUV 2018) und das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV 2013) liefern nur wenige Daten zu planungsrelevanten Arten im näheren Umfeld des Plangebietes. Der überwiegende Teil der Angaben geht auf Fledermausarten und Vogelarten zurück, die bereits für die Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 angegeben werden (vgl. **Tab. 1**; GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV 2019a-d). Jedoch wird auch ein Nachweis des **Kammolchs** aus der Erftaue bei Gilverath aufgeführt, der etwa 1,5 km westlich des Plangebietes liegt und ein **Laubfroschnachweis** bei Rosellerheide etwa 3 km östlich des Plangebietes. Vorsorglich werden diese Amphibienarten im Folgenden in die Betrachtung einbezogen.

Abb. 2 zeigt zusammenfassend die wenigen Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Plangebietes nach Biotopkataster und Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2013, 2018).

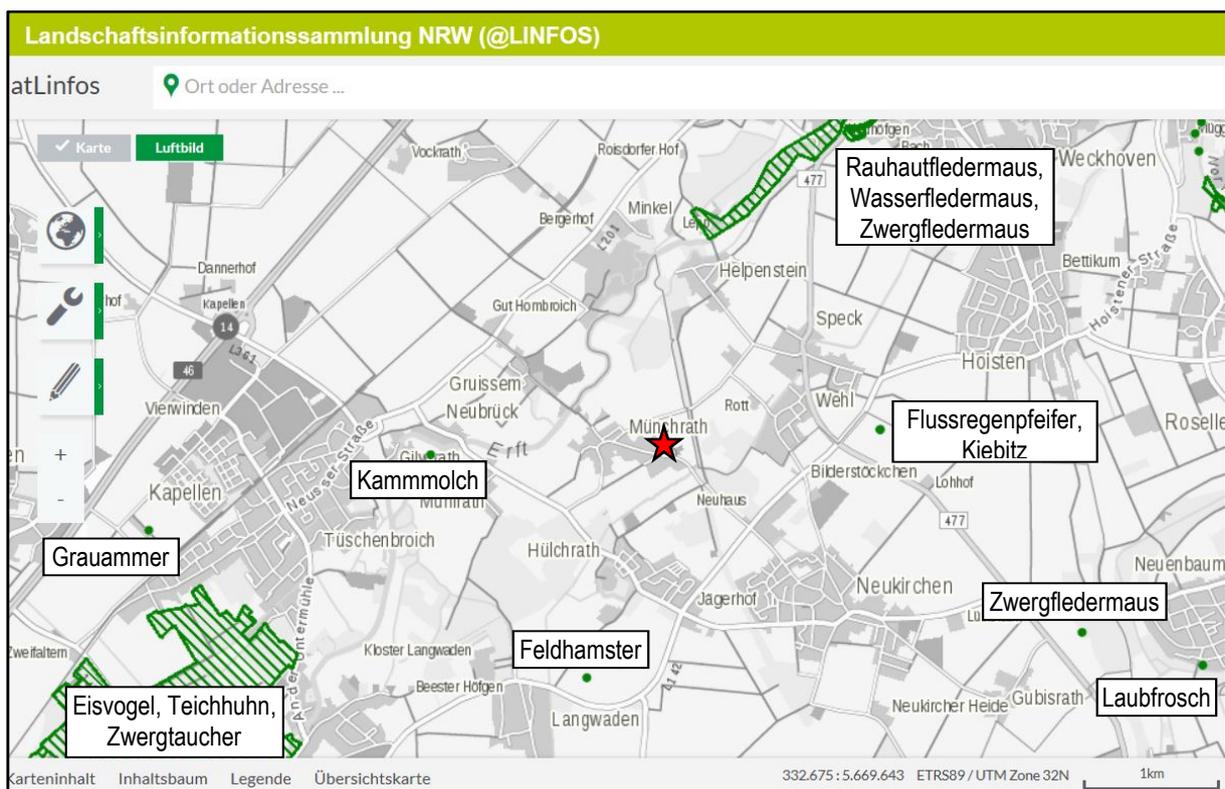


Abb. 2: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018) mit punktuellen und flächigen Nachweisen planungsrelevanter Arten (grün dargestellt) im Umfeld des Plangebietes am Laubfroschweg in Münchrath (rot markiert). Die Flächen des Biotopkatasters (LANUV 2013) mit Vorkommen planungsrelevanter Arten sind hier bereits integriert.

3. Potenzielle Teillebensräume und Hinweise auf rechtlich relevante Arten

Das Plangebiet (vgl. **Abb. 1**) besteht aus einem Teil einer mesophilen Wiesenfläche und weist weder Gebäude noch Gehölze auf. Sonderstrukturen wie Kleingewässer, Feuchtstellen oder besonders trockene Bereiche sind wie schütter bewachsene Flächen nicht ausgeprägt.

Im Umfeld des Plangebietes grenzen Wohnbebauung mit Gärten, Ackerflächen und eine Grünanlage an. Im Umfeld liegen zudem ein Pferdestall und ein weitestgehend verlandeter Teich, der durch die Dachentwässerung des Pferdestalls gespeist wird.

Die folgenden **Abb. 3** bis **Abb. 8** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und den Biotopstrukturen in seinem näheren Umfeld, die von Arten als Teillebensraum genutzt werden könnten.



Abb. 3: Blick in das Plangebiet aus nördlicher Richtung. Im Bildhintergrund ist das Wohnhaus Laubfroschweg 3a mit dem zugehörigen Garten zu erkennen. Die Koniferen in diesem Garten stellen die größten Gehölze im näheren Umfeld des Plangebietes dar (alle Fotos: Februar 2020).



Abb. 4: Blick in das Plangebiet aus südöstlicher Richtung. Links im Bild die Garagen des Grundstücks Laubfroschweg 3a sowie die im Garten stockenden Koniferen.



Abb. 5: Neben dem restlichen Teil der Wiesenfläche liegen im nördlichen Umfeld des Plangebietes Gartenflächen mit Grünlandvegetation und lockerem Baumbestand. In den Gehölzen konnten keine Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten festgestellt werden, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern genutzt werden könnten.



Abb. 6: Bis zum strategischen Bahndamm (Gehölzbestand rechts im Bildhintergrund) erstreckt sich im nordöstlichen Umfeld des Plangebietes ausgeräumte Ackerflur.



Abb. 7: Im südöstlichen Umfeld des Plangebietes liegt ein Pferdestall mit zugehörigen Reitflächen. Durch die Dachentwässerung des Gebäudes wird ein angrenzender Teich gespeist.



Abb. 8: Trotz dauerhafter Niederschläge im Januar und Februar 2020 führte der Teich im südöstlichen Umfeld des Plangebietes fast kein Wasser. Eine Eignung als Laichhabitat für Amphibienarten ist für das Gewässer deshalb nicht abzusehen.

Im Rahmen der am 11. Februar und 03. März 2020 durchgeführten Ortsbegehungen wurden **Biotopstrukturen** festgestellt, die Teillebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten darstellen könnten. So könnten Vegetationsstrukturen im Umfeld des Plangebietes verschiedenen ubiquitären Vogelarten einen Lebensraum bieten. Manche Gebäude im Umfeld des Plangebietes stellen zudem für Nischenbrüter und Fledermausarten potenzielle Brutplätze bzw. Quartiere dar.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von **Fledermausarten** kann im Plangebiet und in seinem Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Wegen des Mangels an flächigen Gehölzbeständen ist vor allem mit dem Auftreten von Gebäudefledermäusen zu rechnen, die auch im Offenland jagen (z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus; vgl. DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015). In der Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes finden die Arten potenzielle Quartiere vor. Das Plangebiet selbst kann aber keine relevante Funktion als Teillebensraum für Fledermäuse besitzen. Es weist keine potenziellen Quartiere auf, bietet keine Leitlinien als potenzielle Flugwege und aufgrund seiner geringen Größe und des Mangels an Sonderstrukturen kann es auch kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Für **Amphibienarten** weist das Plangebiet keine potenziellen Laichhabitats auf. Auch der Teich im südöstlichen Umfeld stellt kein potenzielles Laichhabitat für Amphibien dar, auch nicht für die planungsrelevanten Arten Kammmolch und Laubfrosch. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Gewässer ausgeprägt, die den Arten zur Reproduktion dienen könnten, so dass auch eine Nutzung des Plangebietes als Landhabitat auszuschließen ist.

3.2 Wildlebende europäische Vogelarten

Für den Großteil der in den Messtischblatt-Quadranten 4805-2, 4805-4, 4806-1 und 4806-3 auftretenden planungsrelevanten Vogelarten inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ gefährdeten Arten bietet der Wirkraum des Vorhabens keinen Lebensraum oder es ist auszuschließen, dass er eine artenschutzrechtlich relevante Funktion besitzt (Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielles Nahrungshabitat). Bereits auf Ebene einer Analyse des Lebensraumpotenzials kann für diese Vogelarten ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen werden. Bei den Arten, für die ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen werden kann, handelt es sich um Waldvögel, Arten der Gewässer und ihrer Ufer, Hecken- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter sowie störungssensible Greif- und Großvogelarten (vgl. ANDRETTZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b).

Zwar ist nicht auszuschließen, dass in der östlich des Plangebietes angrenzenden Ackerflur planungsrelevante **Feldvogelarten** wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn auftreten, wegen ihrer Lebensraumsprüche und dem Meideverhalten zu höheren Vertikalstrukturen ist aber auszuschließen, dass das Plangebiet einen Teillebensraum für die Arten darstellt.

Gebäudebrüter wie z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe oder Star könnten im Umfeld des Plangebietes als Brutvögel auftreten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass das Plangebiet von diesen Arten als Nahrungsraum genutzt wird. Aufgrund ihrer großen Aktionsräume und der geringen Flächengröße des Plangebietes kann aber eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Gebäudebrüter, die auf größere Nischen oder Höhlungen angewiesen sind (z.B. Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke), stehen keine potenziellen Brutplätze im näheren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.

4. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und Maßnahmenbedarf

Das Plangebietes weist weder für Fledermäuse noch für planungsrelevante oder nicht-planungsrelevante Vogelarten potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf, da keine Gebäude oder Gehölze vorhanden sind und ein Brutvorkommen von bodenbrütenden Offen- oder Halboffenlandarten strukturbedingt und wegen der Nähe zu den angrenzenden Vertikalstrukturen ausgeschlossen werden kann. Auch kann aufgrund der geringen Flächengröße eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ausgeschlossen werden. Unmittelbare Gefährdungen von Individuen oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Flächeninanspruchnahme deshalb nicht zu erkennen.

Vom Vorhaben gehen keine erheblichen Störwirkungen aus. Zwar ist davon auszugehen, dass die optischen und akustischen Emissionen sich während der Bauzeit temporär erhöhen, mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssensibler Arten ist aber auch im näheren Umfeld nicht zu rechnen, so dass keine störungsbedingten Betroffenheiten abzusehen sind.

Konstruktionsbedingt ist keine erhöhte Tötungsgefahr für Vogelarten durch Vogelschlag an Glas abzusehen. Das Einfamilienhaus wird keine großflächigen Glasfassaden aufweisen, so dass eine Steigerung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten vorhabensbedingt somit weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch Vogelschlag ein. Eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von planungsrelevanten Arten ist nicht abzusehen, da die im näheren Umfeld potenziell vorkommenden Arten störungstolerant sind und ein Vorkommen störungssensibler Arten ausgeschlossen werden kann. Für nicht-planungsrelevante Vogelarten können sich baubedingte Störwirkungen nicht auf die lokalen Populationen auswirken, so dass die Erheblichkeit von eventuellen Störungen auszuschließen ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorhabensbedingt weder direkt noch indirekt beeinträchtigt oder zerstört. Somit tritt auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Fazit: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden im Falle der Umsetzung des Bebauungsplans nicht notwendig. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der Bebauungsplan Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich als zulässig einzustufen.

5. Literatur

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 12.02.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48052>), Stand: 06.03.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 4. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48054>), Stand: 06.03.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4806, 1. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48061>), Stand: 06.03.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4806, 3. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48063>), Stand: 06.03.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 06.03.2020.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 26 S. + Anh.

Weitere Angaben durch:

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Grevenbroich, 10.03.2020,



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden in Kap. 4 erläutert. Dabei wird deutlich, dass für keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für keine wildlebende Vogelart ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu befürchten ist. Auch artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden für keine Art notwendig.

Eine erneute Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) wird hier deshalb nicht vorgenommen, im Folgenden werden ausschließlich die allgemeinen Angaben zum Vorhaben dargestellt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. N48 "Laubfroschweg" der Stadt Grevenbroich

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Grevenbroich Antragstellung (Datum): 2020

- Frau Karin Michels plant auf einem Grundstück am Laubfroschweg in Grevenbroich-Münchrath den Neubau eines Einfamilienhauses. Das Bauvorhaben soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. N48 „Laubfroschweg“ der Stadt Grevenbroich umgesetzt werden (vgl. Kap. 1).

- Die zu betrachtenden Wirkfaktoren sind neben dem potenziellen Verlust von Lebensräumen vor allem die möglichen direkten Beeinträchtigungen von Individuen. Auch die akustischen und optischen Störwirkungen sind bzgl. artenschutzrechtlicher Konflikte zu betrachten, dabei sind aber die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.